

Liegt nun aber eine Veranlassung, wie die lehterwähnte hier nicht vor, so empfiehlt die Deputation ihrer geehrten Kammer:

den Antrag des Petenten als ungeeignet zur ständischen Bevormortung zurückzuweisen, die Eingabe selbst aber, als an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet, an die zweite Kammer abzugeben.

Präsident v. Gersdorf: Das Gutachten der Deputation geht dahin, den Antrag, als zur ständischen Bevormortung ungeeignet, zurückzuweisen, die Petition aber um deswillen, weil sie an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet ist, noch an die zweite Kammer abzugeben, und ich frage die Kammer: ob sie damit übereinstimme? — Allgemein Ja.

Bürgermeister Hübler: Es ist der Protokollextract der zweiten Kammer über die Petition des Herrn Domherrn D. Schilling wegen einer dem Gesekentwurfe: „Erläuterungen zu einigen §§. des Criminalgesekbuches betreffend,“ noch hinzuzufügenden Ergänzung, an die diesseitige Kammer gelangt, und an die dritte Deputation abgegeben worden. Der Zweck der Petition ging, wie die geehrte Kammer sich erinnert, dahin, den Zweifel zu lösen, ob nach der Bestimmung des Criminalgesekbuches betrügerische Handlungen, unter Verhältnissen ausgeübt, wie sie die Artikel 237 und 238 bezeichnen, gleich den Diebstählen nur auf Anzeige des Beschädigten zur Untersuchung zu ziehen und mit einer leichteren Strafe zu ahnden seien. Die geehrte Kammer hat auf Vorschlag ihrer Deputation beschloffen, im Verein mit der jenseitigen den Antrag an die Regierung zu richten, in das Gesek wegen Erläuterungen zu einigen Artikeln des Criminalgesekbuches zu Beseitigung jenes Zweifels, hinsichtlich der strafrechtlichen Bestimmungen des Betrugs, die erforderliche Ergänzung aufzunehmen. Die zweite Kammer ist nun diesem Beschlusse vollständig beigetreten, und es würde daher nichts mehr im Wege stehen, die Schrift zu fertigen.

Staatsminister v. Könneritz: Der Standpunkt der Sache ist jetzt ein anderer, als er zu der Zeit war, wo die geehrte Kammer auf die Petition einging und den Beschluß faßte, an die Regierung den Antrag zu stellen, eine Decision über diese §. noch heraus zu geben. Damals lag der Gesekentwurf, welcher mehre Decisionen zum Criminalgesekbuch enthielt, den Kammern noch zur Berathung vor; es war daher auch diesem Antrage nicht entgegenzutreten, weil das Ministerium glaubte, es könnte noch zur rechten Zeit und bevor die Berathung über den Gesekentwurf beendet sein würde, ein solcher Antrag an die Regierung gelangen. Smmittelst ist aber die Berathung über jenen Gesekentwurf vollkommen geschlossen, es ist die ständische Schrift bereits abgegangen, es ist auf jenes Gesek schon sogar die allerhöchste Entschließung erfolgt. Es sollte das Gesek aber im Gesekblatt erscheinen, als der Bericht in der zweiten Kammer auf diese Petition einging, von dessen Inhalte ich zuvor keine Kenntniß hatte. Insofern nun die Kammern über den Wunsch einig sind, daß eine Decision noch erlassen werden möchte, so erlaube ich mir wenigstens einen kürzeren Weg vorzuschlagen,

um wenigstens die Fertigung einer Schrift und die Erlassung eines besonderen Decrets zu ersparen. Ich werde mir nämlich erlauben, der geehrten Kammer in der nächsten Sitzung eine Fassung vorzuschlagen, was hier um so unbedenklicher sein dürfte, weil nur eine Vervollständigung jenes Gesekentwurfs in Frage ist, die eben so gut durch ein Amendement hätte bewirkt werden können.

Bürgermeister Hübler: Ich für meinen Theil würde gegen diesen Vorschlag des Herrn Ministers kein Bedenken haben. Er führt zu einer dankenswerthen Abkürzung der Sache.

Prinz Johann: Es würde rathsam sein, wenn Se. Excellenz die Güte hätten, diese Fassung zunächst der Deputation mitzutheilen; geprüft möchte sie doch zuvörderst werden.

Staatsminister v. Könneritz: Allerdings habe ich der Kammer überlassen wollen, jene Eingabe von mir an die Deputation zu verweisen.

Präsident v. Gersdorf: Ich sollte meinen, meine Herren, es sei zweckgemäß, wir ersuchten den Herrn Staatsminister, die Fassung sogleich an die erste Deputation abzugeben, von welcher wir sodann die nähere Mittheilung zu erwarten hätten.

Vizepräsident v. Carlowitz: Es war die dritte Deputation, die den Gegenstand das erste Mal behandelt hat.

Bürgermeister Hübler: Ich sollte glauben, der Wirkungskreis der dritten Deputation schloffe sich mit der Schrift auf die Schillingsche Petition. Es handelt sich gegenwärtig um eine Ergänzung des mehrerwähnten von der ersten Deputation beider Kammern bereits berathenen Erläuterungsgesekes. Die Berathung über diese Ergänzung und die Berichterstattung darüber gehört lediglich zu dem Ressort der Gesekdeputation, und ich bin der Meinung, daß die dritte Deputation ohne Ueberschreitung der ihr durch die Landtagsordnung vorgezeichneten Grenzen nicht in den Fall kommen kann, sich in ein Geschäft einzumischen, was lediglich die erste Deputation angeht.

Staatsminister v. Könneritz: Aus demselben Gesichtspunkte, den ich vorhin andeutete, halte ich es auch für angemessen, daß jene Fassung als Nachtrag zu dem gedachten Gesekentwurfe an die erste Deputation gelangen möchte.

Präsident v. Gersdorf: Wir würden also dem diesfalligen Gutachten unserer ersten Deputation entgegenzusehen haben. Ich gehe nun über zur Bestimmung der Tagesordnung für morgen und ersuche Sie, meine Herren, zunächst, sich morgen früh 10 Uhr hier wieder zu versammeln. Auf die Tagesordnung bringe ich folgende Gegenstände: 1) die Berichte über die Abtheilungen des Budgets unter h, i und k, welche erstern beiden Gegenstände in geheimer Sitzung zu verhandeln sind, sodann 2) die Wahl einer Deputation wegen des tiefen Elbstollns; 3) mündlicher Vortrag der zweiten Deputation, die